



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

XC. Kurfürst Joachim nimmt den Amtmann zu Potsdam, Caspar von  
Kokeritz, zugleich zum Rath von Haus aus auf, am 29. September 1543.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

deffelbigen also gantz vnd gar habhaft worden, Alsdan vnd nicht ehe sollen er ader sie schuldig vnd vorpflicht sein, das Haus vnd amt zu pothstamp sampt dem vorrathe, dene sie Im anziehen Laut eins Inventarii darauf befunden, widerumb zu vorlassen, was daruber wurde vorhanden sein, sol Ine betzalet oder abzufurn gestattet werden, vnd do sie mit vnserer vorwilligung In dieser stehenden pfandschaft an demselbigen vnserm Ampte an gebeuden oder Nutzungen was bessern wurden, sol Ine alsdan zugleich auch mit abgelegt vnd betzalt werden. Wir haben auch bewilligt vnd bewilligen hiemit vor vns vnd vnser Erben, das, wo Caspar von kockeritz die 3000 Taler kaufgelds uff diesem vnserm Ampte wurde In einem Testament ader Letzten willen Jemands testirn oder vormachen, demselbigen nach Caspars von kockeritz tode, wo di Losskundigung ein Jar zuvor gescheen were, berurte Summa gegen uberantwortung dieser vnserer vorschreibung abzugeben vnd zu betzalen, alles Treulich vnd ungerlich, zu urkunt etc. Datum Coln an der Sprew, am tage Michaelis, Anno domini 1500 vnd drei vnd vierzigsten Jare.

Nachschrift aus späterer Zeit:

Wyr Joachim, Churfurst etc., Bekennen, Nachdeme wir vnserm Amtman zu Potzstamp, Rath vnd lieben getrewen Casparn von kockeritz, vnser Ampt Potzstamp Inhalt einer Hauptsverschreibung, di er an sich hatt, vorschrieben, vnd dan dorinne di Schwein vnd Rhee Jagt aufgeschlossen, also das er dafür Jerlich funftzig gulden haben vnd bekommen sal, alles nach weiterm Inhalt angezeigter vorschreibung, so haben wir Ime demnach nichts minder vorgunt vnd zugelassen, all ander klein Wilpret, an, uff vnd umb den Potzstammischen vnd toplitzer werdern, vnd dan bis an di Juttergatzische pfule, auch bis an den Drebitz, In Zeit, so lange er berurt vnser Ampt Inne haben wirdet, zu Jagen vnd zu fahen, vorgonnen Ime dasselbige hiemit In Crafft dits brieffs, doch das er die Hunde, wan er uber di Bruke zeucht, nicht sal lassen ledig laufen nach vnserer Wiltbane zu nahe ziehen, treulich vnd vngerlich.

Aus G. B. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

XC. Kurfürst Joachim nimmt den Amtmann zu Potsdam, Caspar von Kokeritz, zugleich zum Rath von Haus aus auf, am 29. September 1543.

Wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen, das wir vnsern Amtman zu Pothstamp, Rath vnd lieben getrewen Casparn van Kockeritz, nach underhandlung vnser Ampts potstamp zu vnserm Rathe vnd diener von haus aus bestalt vnd angenohmen haben, also das er sich uff vnser erfordern von Haus aus zu wagen in vnsern vorschickungen, sachen vnd geschefften, In vnd auffer vnser Landes, auch mit vns selb uber Landt zu reisen gebrauchen, vns nach seinem besten vorstande rathen vnd dienen, vnser bestes wissen, schaden vnd nachteil vorwarnen vnd seins vormogens vorhueten, vnd was wir Ime Rathswaise vortrawen, oder er sonst horen oder erfarn wurde, bis In seine gruben vorschwigen behalten, vnd sonst alles, was einem trewen vleissigen Rathe zustehet vnd geburet, thun soll vnd will, wie er vns dan des geburliche Rathspflichte geschworn vnd gethan, dafür wir Ime In Zeit solcher bestellung Jedes Jars zweihundert gulden

vnserer Landswerung uff zween Termin, Nemlich einhundert gulden vff Oftern, dieselbige Zeit schirft nach dato antzufangen, vnd das ander hundert uff Michaelis hernach, vnd Jedes Jars also zu halten, durch vnsern vorwerer des Klosters zu Lhenin, Michel Happen, oder dene, so zu jeder Zeit dasselbige Ampt haben wirdet, aus des Klosters einkommen vorreichen vnd daruber auch noch jedes Jar 24 Ellen Schwartzes sammet zum ehrkleide durch vnsern Diener Johan Zeidler geben lassen wollen. So sol er auch vnser Hofkleidung uff drei personen, so ofte wir uber hof kleiden werden, wie andere vnser Rethe vnd Ire diener haben. Wir vorsprechen Ime auch fur zwei pferde, Jedes uff 30 fl. geachtet, schadenstant, vnd do er In vnserm dinste, welchs got gnediglich vorhuete, gefengnus halb schaden erleiden wurde, dene wollen wir auch erstatten, vnd Ine schadlos halten, vnd wir nemen berurten Casparn von Kockeritz zu vnserm Rathe vnd versprechen Ime an befodlung vnd andern, wie obberurt, hiemit In Crafft dis brieffs alles treulich vnd vngeferlich. Zu urkundt etc. — Michaelis Anno 43.

Aus G. W. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

XCI. Kurfürst Joachim befehlt den Landreitern der Altmark, gegen diejenigen, welche ihre Pächte an die Hospitäler muthwilligerweise nicht entrichten, sofort mit Zwangsmaßregeln vorzugehen, am 22. December 1544.

Wir Joachim — Geben euch allen vnsern Landt Reitern zu der Altemarck hiemit zu erkennen, das etliche von Adel, Bürger vnd Pauren vfm Lande, den Hospitalen in vnd außerhalb vnser Stadt Stendal gelegen, ihre jehrliche Zinse vnd Pechte nu etliche viel Jar her muthwilliglichen fur enthalten vnd sich dieselbigen zu geben weigern thun, Derwegen wir durch das Capittel vnd Rath berürter vnser Stadt Stendal als Vorstehern der Hospital vmb gebürliche hülffe vndertheniglich angelangt, Beuhelen euch demnach, Ir wollet vf gemeltes Capittels vnd Raths oder Ihrer Beuhelichhaber ansuchen diejhenigen, so sich den Hospitaln, ihre jerliche Zinse vnd Pechte zu entrichten vorsetzlich vnd muthwillig weigern vnd hinfüro — seumig sein werden, — schleunig auspfanden vnd mit den Pfenden, wie gewöhnlich vnd Pfendens recht ist, gebarn, damit die armen Leuthe deshalb kein mangel oder nott leiden dorffen. — Zu urkundt mit vnserm aufgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew, Montags nach Thomae, Anno 1544.

Nach dem Copialbuche des Georgenhospitals zu Stendal vom Herrn Oberlehrer Götz mitgetheilt.